



## Verbandssportgericht des HVSH

VSpG 05/2016

### URTEIL

Auf den Einspruch des TSV Mildstedt vom 19.12.2016 gegen den Bescheid des Männerwarts des HVSH vom 10.12.2016 (eingegangen beim TSV Mildstedt 12.12.2016) wegen der Wertung des Meisterschaftsspiels Schleswig-Holstein Liga Männer ATSV Stockelsdorf – TSV Mildstedt vom 10.12.2016 hat das Verbandssportgericht (VSpG) des HVSH nach mündlicher Beratung im schriftlichen Verfahren am

24.01.2017

durch den Vorsitzenden Holger Dorowski, Kronshagen,  
den Beisitzer Dietrich Sendtko, Büdelsdorf, und  
den Beisitzer Ferdinand Panizzi, Flintbek,

für Recht erkannt:

1. Der Bescheid des Männerwarts des HVSH vom 10.12.2016 wird in Bezug auf die Spielwertung, die verhängte Geldstrafe und die Kosten des Bescheids aufgehoben.
2. Der Spielleitenden Stelle wird aufgegeben, das Spiel neu anzusetzen.
3. Die Einspruchsgebühr ist dem TSV Mildstedt zurückzuzahlen.
4. Die Auslagen des Verfahrens trägt der HVSH.

#### **Sachverhalt:**

Am Samstag 10.12.2016 19:30 Uhr sollte das Meisterschaftsspiel der Schleswig-Holstein Liga ATSV Stockelsdorf – TSV Mildstedt stattfinden. Am Donnerstag 08.12.2016 16:22 Uhr informierte der Obmann des TSV Mildstedt per Mail den Männerwart des HVSH und den Obmann des ATSV Stockelsdorf darüber, dass er bedingt durch Krankheit und Verletzung keine spielfähige Mannschaft hätte. Er beantragte dabei die Verlegung des Spiels, „ 5 Atteste würden heute abend noch vom Trainer eingesammelt und morgen früh dem Männerwart übermittelt. Als Nachholtermin schlage er den 07./08.01.2017 vor.“

Der Männerwart des HVSH setzte daraufhin aufgrund dieser Mail das Meisterschaftsspiel vom 10.12.2016 vorläufig ab und verlegte das Spiel auf den 30.12.2016 (dieses Datum wird für abgesetzte Spiele gewählt, für die noch kein neuer Termin feststeht lt. handball4all).

Am Freitag 09.12.2016 09:48 erhielt der Männerwart des HVSH vom Trainer des TSV Mildstedt per Mail die Atteste von 6 Spielern des TSV Mildstedt. Gleichzeitig nahm der Trainer des TSV Mildstedt Kontakt mit dem Trainerkollegen des ATSV Stockelsdorf auf, der in diesem Gespräch dem TSV – Trainer die Ablehnung der Verlegung durch den ATSV Stockelsdorf begründete.

Um 14:45 Uhr dieses Tages (09.12.2016) sandte der Obmann des TSV Mildstedt den offiziellen Antrag des HVSH auf Spielverlegung per Mail an den Männerwart und ergänzte „Du hast die Atteste von unserem Trainer schon erhalten. Ich bitte Dich, das Spiel abzusetzen. Wir werden uns schnellstmöglich auf einen neuen Termin einigen.“ Im offiziellen Antrag fehlte die Stellungnahme des Spielgegners ATSV Stockelsdorf.

Am Abend des Freitag 09.12.2016 kam dann die telefonische Absage des Spiels durch den Männerwart, der die Absage damit begründete, dass sich die Trainer nach Aussage des Obmanns des TSV Mildstedt geeinigt hätten und er das Spiel offiziell absagen könne. Aufgrund dieser Absage herrschte unter den Beteiligten allgemeine Verwirrung.

Am Samstag 10.12.2016 07:04 Uhr stellte der Obmann des TSV Mildstedt in einer Mail an den Männerwart des HVSH richtig, dass es zwischen den Vereinen keine Einigung über eine Verlegung gegeben habe. Wie groß die Verwirrung unter den Beteiligten offenbar war, zeigt die Mail des Trainers des ATSV vom 10.12.2016 09:58 Uhr an den Männerwart mit der Frage „wie geht das nun weiter?“.

Diese Unsicherheit unter den Beteiligten wurde erst aufgelöst durch den Bescheid des Männerwarts vom 10.12.2016 an den Obmann des TSV Mildstedt (dort Eingang am 12.12.2016) und den Obmann des ATSV Stockelsdorf, in dem der Männerwart das Spiel mit 0:0 Toren und 2:0 Punkten für den ATSV Stockelsdorf wertete, da die Spielabsage keine stichhaltigen Gründe enthielte. Zudem verhängte die Spielleitende Stelle gegen den TSV Mildstedt eine Geldstrafe in Höhe von 500,00 € sowie eine Gebühr von 15,00 €.

Gegen diesen Bescheid legte der TSV Mildstedt am 19.12.2016 Einspruch ein und beantragte, die Neuansetzung des Spiels und die Rücknahme der Geldstrafe. Er trägt im Wesentlichen vor, eine Grippewelle habe dazu geführt, dass eine spielfähige Mannschaft nicht zur Verfügung stand. Bei einem ähnlich gelagerten Fall sei in der vergangenen Saison das Spiel des TSV Mildstedt gegen die HSG Tarp-Wanderup nach Vorlage von 5 Attesten seitens Tarp-Wanderup durch den Männerwart abgesagt worden, was der Männerwart auch am 22.12.2016 bestätigt hat.

Dem HVSH ist durch den VP Recht des HVSH Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden. Aus seiner Sicht habe der TSV Mildstedt einen Antrag auf Spielverlegung gestellt. Es wäre daher durch das Gericht zu prüfen, ob der Antrag berechtigt gestellt wurde.

### **Entscheidungsgründe:**

Der Einspruch des TSV Mildstedt vom 19.12.2016 gegen den Bescheid des Männerwarts vom 10.12.2016 ist zulässig, er ist auch begründet.

Der Männerwart des HVSH hat seinen Bescheid vom 10.12.2016 mit der Spielwertung und der Geldstrafe gegen den TSV Mildstedt auf § 19 Abs. 1a und Abs.2 RO gestützt. Danach ist für eine Mannschaft ein Spiel nach Abs. 1a mit 0:2 Punkten und 0:0 Toren als verloren zu werten, wenn sie das Spiel absagt oder schuldhaft (unentschuldig und/oder ohne stichhaltigen Grund) nicht antritt. Nach Abs. 2 ist zudem von der Spielleitenden Stelle neben dem Spielverlust eine Geldstrafe – nicht wie im Bescheid Geldbuße – von 75,00 € bis 500,00 € zu verhängen.

Die Voraussetzungen weder für die Spielwertung noch für die Geldstrafe liegen vor.

Fakt für die Spruchinstanz ist, dass die Absage des Spiels durch den Männerwart erfolgte. Aufgrund der Mail des TSV Mildstedt vom 08.12.2016 setzte er zunächst das Spiel ab und verlegte es auf den 30.12.2016, wenn auch nur vorläufig gem. Handball4all. Dies ist die übliche Verfahrensweise, wenn über die Spielabsetzung- und wertung noch nicht entschieden worden ist. Das bedeutet, die Austragung des Spiels am angesetzten Termin bleibt in der Schwebe, bis die Spielleitende Stelle über die Absetzung und Wertung entschieden hat.

Das Vorgehen des TSV Mildstedt in seinen Mails vom 8./9./10.12.2016 stellt keine Spielabsage dar. Die Mitteilung der Krankheiten mehrerer Spieler, das Übersenden der 6 Atteste, das Übersenden des offiziellen Antragsformulars, das Anbieten eines Nachholtermins am 07./08.01.2017 bedeuten inhaltlich nichts anderes, als dass die Spielleitende Stelle das Spiel verlegen möchte („ wir bitten um kurzfristige Verlegung des Punktspiels“). Das Wort „Absage“ verwendet der Einspruchsführer erstmals in seiner Mail vom Spieltag 10.12.2016, wobei er aus dem Kontext seiner Mail offenbar die Absage durch den Männerwart vom Tag zuvor meint. Allein die Verfahrensweise des Männerwarts zeigt, dass für ihn der Fall einer Spielabsage nicht vorlag.

Auch die Durchführungsbestimmungen des HVSH zum Spielbetrieb der SH-Ligen Teil II Ziff. 8.3 zur Spiel-Absetzung , -Verlegung führen zu keinem anderen Ergebnis. Nachweise sind mit den Attesten vorgelegt, eine ausgewiesene Kontaktperson (Obmann) des Vereins hat das offizielle Antragsformular vorgelegt. Es fehlen die Benennung eines neuen Termins und die Stellungnahme des Spielgegners. Der Hinweis der Spielleitenden Stelle, dass bei Fehlen entsprechender Nachweise der Antrag vorerst als Spielabsage gewertet werde, kann sich nur auf das Fehlen von Nachweisen der Begründung der Spielverlegung (siehe Vordruck) beziehen. Dieser Nachweis ist hier erfüllt. Das Fehlen der Stellungnahme des Spielgegners kann nicht ausschlaggebend für die Entscheidung der Spielleitenden Stelle sein. Zum einen hat der Antragsteller auf die Abgabe durch den Gegner keinen Einfluss, zum anderen hat die Spielleitende Stelle die alleinige Entscheidung über Absetzung oder Verlegung. Es gab sicher genug Fälle (siehe Tarp-Wanderup), in denen die Entscheidung gegen das Votum des Spielgegners ausfiel.

Die Entscheidung der Spielleitenden Stelle, ob dem Antrag des TSV Mildstedt auf Verlegung entsprochen würde, hätte bis zum Spieltermin fallen müssen. Wie oben dargestellt, hat der Männerwart offenbar die Beteiligten am Freitagabend im Glauben gelassen, dass er das Spiel - möglicherweise aufgrund missverständlicher Kommunikation - absagen würde. Auch nach der Klarstellung des Antragstellers in seiner Mail vom 10.12.2016 07:04 Uhr erfolgte keine Korrektur gegenüber den Beteiligten. Von dieser Sachlage hat die Spruchinstanz auszugehen, da sie von keinem Beteiligten abweichend vorgetragen wurde. Dann kann das Gericht dem Antragsteller wohl kaum schuldhaftes (ohne stichhaltigen Grund) Nichtantreten zum Spieltermin vorwerfen. Erst die Bekanntgabe des Bescheids vom 10.12.2016 sorgte mit Eingang 12.12.2016 für Klarheit.

Da die Voraussetzungen sowohl für die Wertung des Spiels als auch für die Verhängung der Geldstrafe nicht vorliegen, kann der Bescheid samt Kostenfestsetzung gegen den Einspruchsführer keinen Bestand haben.

Das Gericht sah daher keinen Anlass zu prüfen, ob die Begründung des Einspruchs des TSV Mildstedt eine Verlegung des Meisterschaftsspiels rechtfertigen würde.

Die Auslagenentscheidung beruht auf § 59 Abs. 1 RO.

Die Auslagen betragen 37,92 €.

Sie setzen sich zusammen aus

Auslagen Vorsitzender	14,17 €
Auslagen Beisitzer	23,75 €
Summe	37,92 €

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses Urteil ist der Rechtsbehelf der Berufung zulässig, einzulegen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung einer Ausfertigung des Urteils beim Vorsitzenden des Verbandsgerichts des HVSH, Herrn Dieter Saße, Friedenstr. 103, 23566 Lübeck. Die Berufungsgebühr beträgt 160,00 €.

Gegen die Entscheidung über die Höhe der Auslagen ist die gebührenfreie Beschwerde zulässig. Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Urteils an den Vorsitzenden des VSpG des HVSH, Herrn Holger Dorowski, Adenauerstr. 16, 24119 Kronshagen, zu richten.

gez.  
Holger Dorowski

gez.  
Dietrich Sendtko

gez.  
Ferdinand Panizzi

Für die Richtigkeit:

*M. Müller 02.02.17*

Verteiler:

TSV Mildstedt, ATSV Stockelsdorf, Präs HVSH, VP Recht, VP Spieltechnik, VP Finanzen, Männerwart HVSH, Vors VG, Mitglieder VSpG, Vors KHV's, HG Schneider